



**Melderegister - Melderegisterauskunft für Eigentümer und Wohnungsgeber beantragen**

..... 2

**Voraussetzungen** ..... 2

**Erforderliche Unterlagen** ..... 2

**Gebühren** ..... 2

**Rechtsgrundlagen** ..... 3

**Hinweise zur Zuständigkeit** ..... 3

# Melderegister - Melderegisterauskunft für Eigentümer und Wohnungsgeber beantragen

Sie können kostenlos eine "Melderegisterauskunft in besonderen Fällen" über die in Ihrer Wohnung wohnenden Personen beantragen, wenn Sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Dieses Auskunftsrecht haben sowohl Eigentümerinnen/Eigentümer als auch Vermieterinnen/Vermieter (Wohnungsgeber) einer Wohnung, wenn der Eigentümer der Wohnung nicht selbst auch Vermieter dieser Wohnung ist. Sie erhalten Familiennamen und Vornamen sowie den Doktorgrad der aktuell in Ihrer Wohnung gemeldeten Personen.

## Einschränkungen bei älteren Meldungen

- Die Auskunft ist nur möglich, wenn der Wohnungseigentümer im Melderegister nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz (BMG) gespeichert ist.
- Diese Regelung gilt erst seit dem 01.11.2015. Bei Bewohnern, die bereits vor diesem Datum in der Wohnung gemeldet waren, fehlt dieser Eintrag in der Regel. In diesen Fällen kann die Meldebehörde nicht zuverlässig feststellen, wer der Wohnungseigentümer ist und daher auch keine Auskunft erteilen.

## Verfahrensablauf

1. Beantragen Sie eine Melderegisterauskunft über die in Ihrer Wohnung wohnenden Personen. Das können Sie formlos schriftlich per Post erledigen oder in dringenden Fällen persönlich vor Ort.
2. Die Meldebehörde prüft Ihren Antrag.
3. Sie erhalten die Melderegisterauskunft per Post.

## Voraussetzungen

- **Sie sind Eigentümer/-in oder Wohnungsgeber/-in (Vermieter/-in) der vermieteten Wohnung**
- **Sie können ein rechtliches Interesse glaubhaft machen**

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft in besonderen Fällen als Eigentümer/-in oder Wohnungsgeber/-in**  
Bitte stellen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag per Post. In dringenden Fällen können Sie den Antrag auch persönlich vor Ort stellen.
- **Nachweis darüber, dass Sie Eigentümer/-in oder Wohnungsgeber/-in sind**  
z.B. die Kopie des Grundbuchauszugs
- **Begründung**  
Zur Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses müssen Sie Ihren Antrag kurz begründen.

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- **Bundsmeldegesetz (BMG) § 50 Abs. 4**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/\\_\\_50.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__50.html))
- **Bundsmeldegesetz (BMG) § 3 Abs. 2 Nr. 10**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/\\_\\_3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/__3.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Den Antrag können Sie schriftlich per Post an jedes Bürgeramt oder an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) senden.